

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

des Sparkassendirektors i.R. August L. [REDACTED]
in W. [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die K. [REDACTED] H. [REDACTED] in H. [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte 2. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -

wird die Erinnerung des Beklagten gegen den Kostenansatz
des Urkundsbesamten der Geschäftsstelle des Bundesgerichts-
hofs vom 19. Januar 1959 zurückgewiesen.

G r ü n d e:

Das Berufungsgericht hat durch Urteil vom 28. Juni 1958
den mit der Klage gegen den Beklagten geltend gemachten An-
spruch der Klägerin auf Zahlung von 40 000 DM nebst Zinsen
dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Gegen dieses Ur-
teil hat der Beklagte am 3. Oktober 1958 Revision eingelegt.
Innerhalb der bis zum 6. Januar 1959 verlängerten Frist zur
Begründung der Revision hat der Prozeßbevollmächtigte des
Beklagten am 8. Dezember 1958 angezeigt, "daß die Revision
des Beklagten nur in Höhe von 6 100 DM als eingelegt gelten
soll". Am 27. Dezember 1958 hat der Beklagte mitgeteilt,
daß der Rechtsstreit durch einen zu Protokoll des Berufungs-
gerichts am 2. Dezember 1958 erklärten Vergleich seine Erle-
digung gefunden habe. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
hat alsdann die Kosten für die Revisionsinstanz nach einem
Wert von 40 000 DM berechnet. Hiergegen richtet sich die

Erinnerung des Beklagten, der der Kostenberechnung einen Wert von lediglich 6 100 DM zugrundegelegt wissen will.

Die Erinnerung ist jedoch nicht begründet.

Da die Revision des Beklagten erst nach dem am 1. Oktober 1957 erfolgten Inkrafttreten des Kostenänderungsgesetzes vom 26. Juli 1957 eingelegt worden ist, sind die Gebühren nach Maßgabe der nunmehr geltenden Vorschriften zu erheben. Es kommen mithin für die Wertberechnung die Bestimmungen des § 11 der Neufassung des Gerichtskostengesetzes in Betracht. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift bestimmt sich im Berufungs- und Revisionsverfahren der Streitwert grundsätzlich nach den Anträgen des Rechtsmittelklägers. Wenn jedoch innerhalb der Frist für die Begründung des Rechtsmittels ein Antrag nicht eingereicht wird oder wenn das Verfahren endet, ohne daß ein solcher Antrag eingereicht worden ist, dann ist die Beschwer maßgebend. Hier ist der Rechtsstreit durch den gerichtlichen Vergleich vom 2. Dezember 1958 erledigt worden. Damit endete ohne weiteres auch das Verfahren in der Revisionsinstanz, ohne daß es insoweit noch einer besonderen Anzeige bedurfte. Diese hatte lediglich deklaratorische Bedeutung. Mithin war das Verfahren beendet, als die Anzeige des Beklagten, die Revision solle nur in Höhe von 6 100 DM als eingelegt gelten, am 8. Dezember 1958 einging. Diese Anzeige ist nicht geeignet, die Revision, bei deren Einlegung eine Beschränkung nicht zum Ausdruck gebracht worden ist, nunmehr als von vornherein auf den Betrag von 6 100 DM beschränkt eingelegt anzusehen. Im übrigen kann offen bleiben, ob die Anzeige überhaupt als "Antrag" im Sinne des § 11 Abs. 2 GKG gewertet werden könnte, da sie erst nach Beendigung des Verfahrens eingegangen ist.

- 3 -

Der Kostenbeamte hat mithin zu Recht für die Wertbe-
rechnung die Beschwer, d.h. den Betrag von 40 000 DM maß-
gebend sein lassen, in Höhe dessen der Beklagte durch das
angefochtene Urteil beschwert war.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 GKG
gebührenfrei.

Karlsruhe, den 30. April 1959
Bundesgerichtshof - III. Zivilsenat
Dr. Geiger Dr. Weber Dr. Kreft
Dr. Arndt Dr. Husla

